

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 16.

München, den 15. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend. (IX. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-

treuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Artikel 2.

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe,

der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufzählen.

Artikel 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Artikel 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Artikel 5.

Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schnellen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

Artikel 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich

zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Artikel 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen be-lassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzählen.

Artikel 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Artikel 9.

Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelrichtern abgeurtheilten

Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Artikel 10.

Im Strafrechte haben sie:

- 1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
- 2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelrichtern abgeurtheilten geringen Strassachen,
- 3) in erster Instanz über die Vergehen;
- 4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

Artikel 11.

In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungsinstanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Artikel 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Artikel 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechterhaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Artikel 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche

Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Partheien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Artikel 15.

Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rhein-Ufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Artikel 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rhein-Ufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbefondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Artikel 17.

Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Artikel 18.

Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Artikel 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Artikel 20.

Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10. Ziffer 4. erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

Artikel 21.

Das neue Polizei-Strafgesetz-Buch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung

bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Artikel 22.

Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. —

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Chon-Dittmer. Heinh. Lerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.